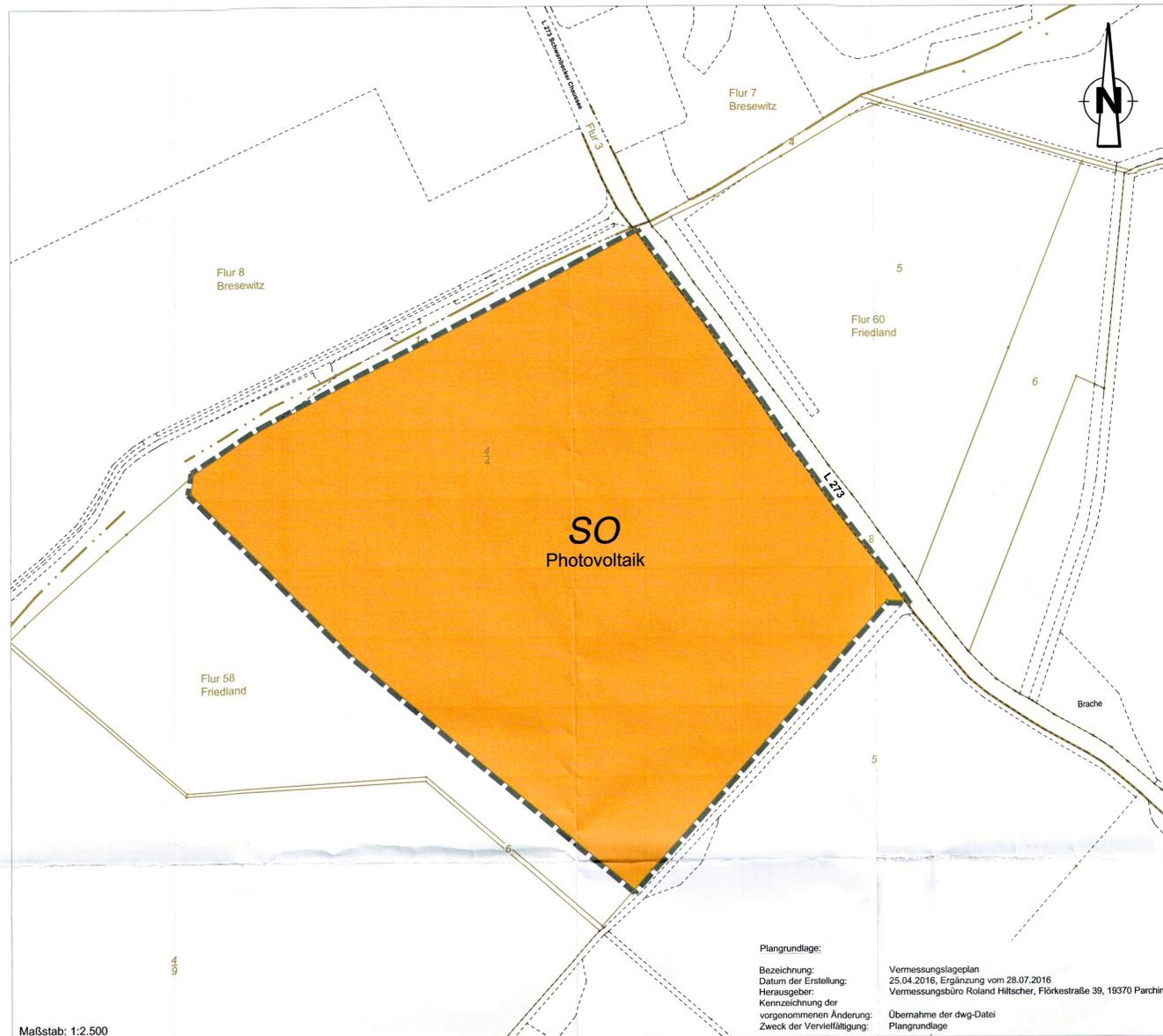


5. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER STADT FRIEDLAND



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 2 vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plankontextes (Planzeicherverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 59), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509, 1510 f.)

DARSTELLUNGEN	§5 (2) BauGB
Art der baulichen Nutzung	§5 (2) Nr. 1 BauGB
Sonstiges Sondergebiet	§11 BauNVO
- Zweckbestimmung:	
SO- Sondergebiet	
PV- Photovoltaik	
Sonstige Planzeichen	§9 (7) BauGB
Geltungsbereich der 5. Änderung	

ANLASS

Anlagen zur Erzeugung von Strom aus alternativer Energie, wie z.B. Solarstromanlagen bilden einen wichtigen Baustein der zukünftigen regenerativen Energieversorgung und leisten einen nachhaltigen Beitrag zum Klimaschutz.

Die Stadt Friedland beabsichtigt auf einer Fläche von ca. 14,15 ha in dem nordwestlich von Friedland, an der Landesstraße L273, gelegenen Sondergebiet "Recyclinganlagen" Bresewitzer Brille mit dem Bebauungsplan Nr. 23 "Photovoltaikanlage Bresewitzer Brille" die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb einer Photovoltaikanlage zu schaffen. Der bestehende Flächennutzungsplan enthält im Änderungsbereich bisher keine Flächenausweisung für Photovoltaikanlagen zur Erzeugung regenerativer Energien auf Solarbasis.

VERFAHREN

Planungsrechtliche Voraussetzung zur Errichtung und zum Betrieb einer Photovoltaikanlage zur Erzeugung alternativer Energie und Einspeisung in das öffentliche Netz im Außenbereich, bildet die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus den Flächennutzungsplänen zu entwickeln. Das Plangebiet zur Errichtung der Photovoltaik-Anlage ist im wirksamen Flächennutzungsplan bisher nicht als Sondergebiet "Photovoltaik" dargestellt. Daher ist der Flächennutzungsplan für den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 23 zu ändern.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Friedland wird entsprechend § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23 "Photovoltaikanlage Bresewitzer Brille" der Stadt Friedland durchgeführt. Durch die Änderung werden die Grundzüge der bisherigen Planung nicht berührt.

Im Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes entfällt die Darstellung eines
 - sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung "Recyclinganlagen" und wird durch die Darstellung eines
 - sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" ersetzt.

Die Planzeichenerklärung wird dahingehend geändert, dass das
 - Sonstige Sondergebiet- "Photovoltaik", "SO PV" ergänzt wird.

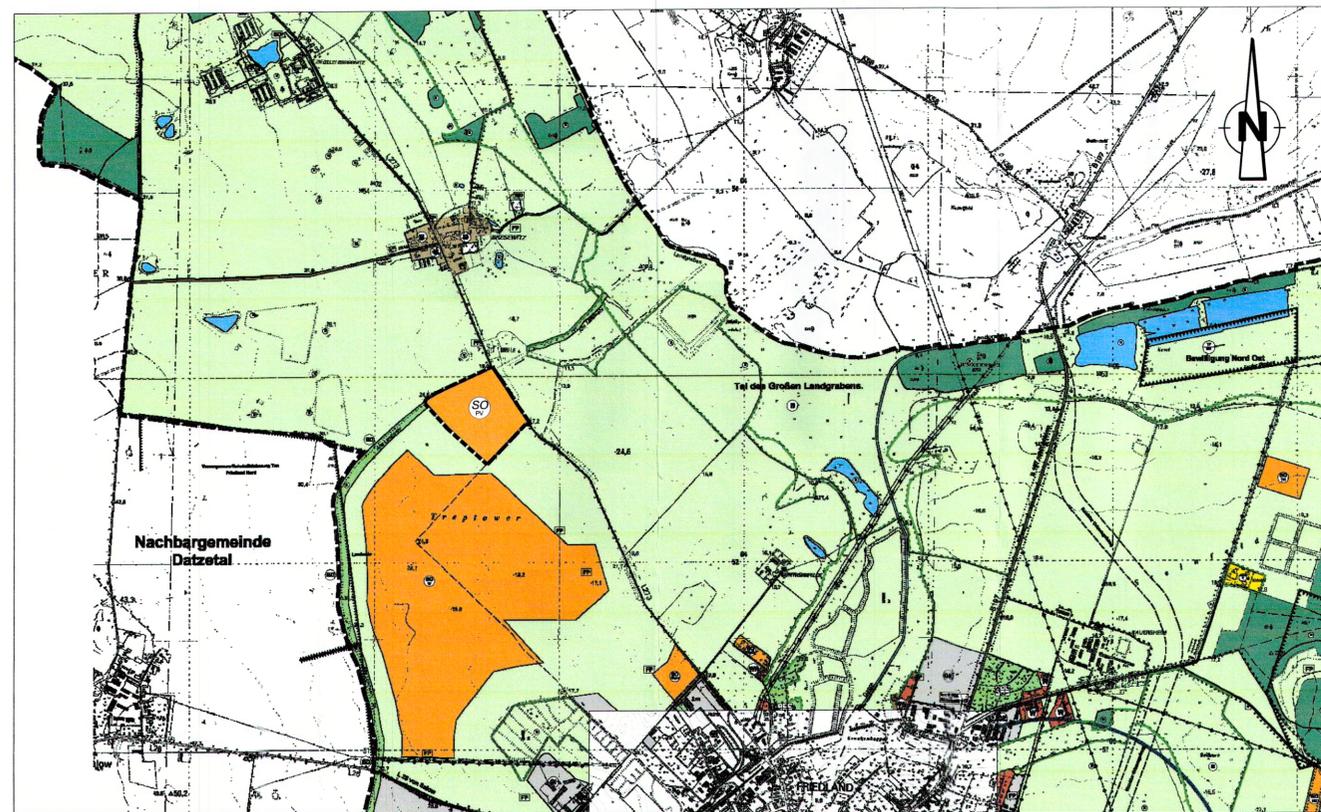
HINWEISE

Bodendenkmale

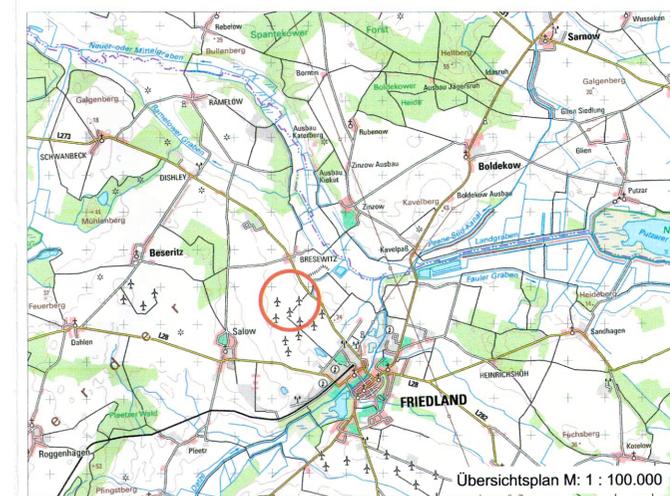
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf (5) Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden.

Maßnahmen und Regelungen zum Abfallrecht (§ 9) Nr. 2 BauGB

Mit dem Bau der Photovoltaikanlage darf erst begonnen werden, wenn alle auf dem Grundstück befindlichen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle ordnungsgemäß entsorgt worden sind. Die Entsorgung umfasst gem. § 3 (22) KrWG die Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle.



1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 06.06.2012
 Friedland, den 17.02.2017 Der Bürgermeister
2. Das Amt für Raumordnung und Landesplanung ist gemäß §17 Landesplanungsgesetz (M-V) mit Schreiben vom 04.08.2016 beteiligt worden.
 Friedland, den 17.02.2017 Der Bürgermeister
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durchgeführt worden. Der von den Stadtvertretern gebilligte Vorentwurf hat in der Zeit vom 04.08.2016 bis zum 06.09.2016 im Amt Friedland, Amt für Bau und Ordnung zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegen.
 Friedland, den 17.02.2017 Der Bürgermeister
4. Die Stadtvertretung hat am 28.09.2016 den Entwurf zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung beschlossen und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
 Friedland, den 17.02.2017 Der Bürgermeister
5. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 07.11.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 Friedland, den 17.02.2017 Der Bürgermeister
6. Der Entwurf zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 03.11.2016 bis zum 05.12.2016 während der Dienststunden im Amt Friedland, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
 Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 26.10.2016 durch Veröffentlichung in der "Neue Friedländer Zeitung", Ausgabe 10-2016 ortsüblich bekannt gemacht worden.
 Friedland, den 17.02.2017 Der Bürgermeister
7. Die Stadtvertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am 15.02.2017 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 Friedland, den 17.02.2017 Der Bürgermeister
8. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 15.02.2017 von der Stadtvertretung beschlossen. Die Begründung zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung gebilligt.
 Friedland, den 17.02.2017 Der Bürgermeister
9. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde vom 15.02.2017, Az.: 2017/101/101 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
 Friedland, den 17.10.2017 Der Bürgermeister
10. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit am 17.10.2017 ausgefertigt.
 Friedland, den 17.10.2017 Der Bürgermeister
11. Die Erteilung der Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 17.10.2017 durch Veröffentlichung im "N.F.Z." ortsüblich bekannt gemacht worden.
 In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.1 BauGB) hingewiesen worden. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans ist am 17.10.2017 rechtskräftig geworden.
 Friedland, den 17.10.2017 Der Bürgermeister



Stadt Friedland
 Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
 Flächennutzungsplan Stadt Friedland
 5. Änderung
 Sondergebiet "Photovoltaikanlage Bresewitzer Brille"